REGLEMENT

Wie

die STVDENTen

auf

Koniglichen UNIVERSITÆTen

fich betragen und berhalten follen.

De Dato, Potsbant, den 9. Man 1750.



Frankfurt an der Oder,

gebrudt ben Johann Chriftian Winter, Roniglichen Universitatsbuchbruder.

http://gdz.sub.uni-goettingen.de/dms/load/img/



liche Majestat in Preussen 2c. zu Dero höchsten Mißfallen zeithero wahrnemen mussen, wie daß auf denen Universitzeten die gute Policey und Disciplin, mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der studirenden Jugend aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorgessetzten, hauptsächlich aber aus interessirten Absichten einiger Profesoren, ganz ungeziemende Frenheiten verstattet worden, wodurch viele derer Studenten, anstatt daß solche ihre Zeit zu Erlernung guster (2

ter Wiffenschaften anwenden, und fich zugleich einer auftandigen Couduice befleißigen folten, in eine gant freche Lebens-Arth berfallen, melde fie nicht nur bon allen Studiren guruck gefeset, fonbern felbige zugleich der Achtung der ganten ehrbaren Weit un= wurdig gemachet, und folche zum offtern um ihre Gefundheit und funfftige Fortune gebracht bat; Go baben bochftdieselbe aus bochfteigener Bewegung resolviret, bergleichen ungebührliche und schadliche Frenheit derer Studenten auf Dero Landes Universitæten, etwas mehr einzuschräncken und berfelben gewiße Maage und Biel gu feben, mithin eine gute Policey und Aufficht ben folden berguftel-Ien, damit eines Theils Dieselbe ihre Studia mit gebuhrendem Rleiß abwarten und sich daben einer anständigen Conduice besteißigen mußen, andern Theils aber deren Eltern und Bormundere berfichert feyn fonnen, bag fie die auf ihre Cobne ober Unmundigen, mabrender terer Universitæts-Sahren, bermandte Roften, nicht bergeblich angeleget, sondern sie solche von daher wohl gesittet zurück befommen, um dereinsten dem Baterlande und dem gemeinen Befen, nubliche Dienste leisten zu konnen. Welches bann auch Ge. Ronial. Majestat bierunter nur lediglich jur Absicht haben, und lieber feben werden', daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Derp Universitæten sich aufhalten, als daß durch eine arosse Angabl frecher und ohngesitteter leute einer mit dem andern verdorben merde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Masestät demnach hierdurch ein vor allemabl feste, daß

t. Denen Studenten das Degentragen auf Universitæten indistinctement, es mogen solche von der Theologischen, Iuristischen, oder was vor Facultæt sie wollen, senn, verbothen senn soll, sedennoch diesienigen davon ausgenommen, welche von Aldelicher Herfunft senn, als denen das Degentragen erlaubet bleibet.

2. Soll



5

2. Soll ein jeder Student sich einer ehrbahren und anståndigen Lebens-Art besteißigen, sich überall bescheiden und friedlich betragen und alle liederliche Händel und Excesse ganglich vermenden.

Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gessitteten Aufführung besleißigen und alles scandale vermeiden, um nicht den Borwurff zu haben, daß man ihnen keine Lehr-Alemter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu gouverniren gewust.

Es soll demnach kein Student sich unterstehen, auf denen Straffen zu ruffen, zu weben, zu schrenen, jemanden zu provociren, oder sonst herauszusordern und Schlägerenen zu machen: Wiedrigenfalls derselbe sofort arretiret, nach dem Carcer gebracht und befundenen Umständen nach relegiret und von der Universitzet ganglich weggesschaffet werden soll.

- 3. Soll sich kein Student nach 9 Uhr Abends weiter auf der Straße sehen lassen, es sey dann, daß solches gang nothwendige Affairen erfordern, welchenfalls aber er gang stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sen wer er wolle, affrontiren muß, und zwar solches ben Strasse des Atrestes und Carcers. Was jedennoch diesenigen Studenten anbetrisst, welche unter Hofmeistern stehen, denenselben soll fren stehen, auch noch später als 9 Uhr Abends in honetten Gesellschaften zu bleiben, weil zu bermuthen ist, daß denen Hofmeistern schon solche Instructiones mitgegeben senn werden, daß sie von selbst bedacht senn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweisfungen vermenden mussen.
 - 4. Nach 9 Uhr Abends, soll sich kein Student weiter in Wein-Dier-

6 **. %

Bier-Coffeé-und dergleichen Säusern finden lassen. Die Universitzet soll nach 9 Uhr Abends, alle dergleichen Säuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterscheid, es senn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, patroulliren lassen, da dann diesenige Studiosi, so darinnen betroffen werden, arrociret und mit dem Carcer bestraffet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 11hr Abends avertiren, nach Hause zu gehen, sonst diesenigen, so solches unterlassen und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentsuchen Obrigkeit in 5 Ribl. Straffe verfallen seyn sollen.

- 5. Es verstehet sich von selbsten, daß jeder Student sich des Schiessens in der Stadt und dergleichen, ferner des Jenster Einwerffens, Beschädigung derer Laternen, publiquer und privat-Säuser, enthalten muß, ben Straffe des Carcers und Relegation.
- 6. Diejenigen so sich ben Arretirungen, denen Pedellen, Scharwächtern und dergleichen wiedersetzen oder diese provociren, oder fonst mit Worten oder in der That affronciren, sollen mit dem Carcer oder der Relegation bestrafet werden.
- 7. Der oder diesenigen Studenten, so sich unternehmen werden Complots zu kormiren, und um Aufwiegelungen zu machen, an das so genannte schwarze Brett zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen cum infamia relegiret und dem Besinden nach noch barter bestrafft werden.
- 8. Die benen Studenten dicitte Straffen, sollen ohne Remission vollzogen werden; Woben beobachtet werden soll, daß Studenten



7

ten, so von vornehmer Herkunft senn, ihre begangene Berbrechen mit Gelde bussen sollen, andere aber von geringer Herkunft, sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestraffet werden, damit sonsten nicht derer Bater Bermögen, statt des Berbrechers gestraffet werde, und dieses vor sene bussen musse. Die Relegationes aber mussen niemahlen durch Geld abgekausset werden.

- 9. Alle hohe und Hazard Spiele bleiben denen Studenten ganglich verbothen, wie dann auch dieselbe sich vor unnöthiges oder übers flußiges Schuldenmachen, huten sollen.
- 10. Werden Se Königl. Majeståt nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison bey der rigoureusesten Bestrassung einem Studenten übel begegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle, so, daß die Studenten vor der Guarnison alle Sicherbeit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Wosserne aber ein Student sich unternehmen solte, einem Soldaten, er sey Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen oder zu insultiren, oder gar Wacht-Patrouillen und Schildwachten zu affrontiren; So soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrasset werden.
- 11. Rein Student muß jemahlen in seiner eigenen Sache Richer senn wollen, sondern dasern er vermennet, daß ihm, es sen von seines gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen, so muß er sich deshalb gehörigen Orthes melden und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.
- 12. Wollen Se. Königl. Majestät, daß denen Studenten die Frenheit gelassen werden soll, sich auf honnette und erlaubte Art zu divertiren,

8 *** @

eiren, so wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist; Es mußen selbige aber solches mit der behörigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Brouillerien oder andere wohlgesitteten Leuten unanständige Dinge daben vermenden. Wonach sowohl die Studenten, als der Rector und Professores auf Königl. Universitzeten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigen Nachdruck ben Vermendung schwerer Verantmortung halten sollen. Gegeben Potsdam den 3ten May 1750.







Friedrich II. der Große (1712 – 1786) česky Bedřich Veliký, též často zvaný « Der Alte Fritz » pruský král, braniborský kurfiřt a neuchâtelský kníže z rodu Hohenzollernů